



Faszination Schwebebalken - Jenny Brunner (18 - Mitglied der Dt. Nationalmannschaft)

Foto: Anich

Mit der neu eingeführten Rubrik **Rechtsecke** werden wir Sie regelmäßig über interessante Themen aus dem Bereich des Sportrechts unterrichten und Ihnen auf diesem Wege für Ihre Vereins- und Sporttätigkeit möglichst praktische Hilfen an die Hand geben. Dadurch möchten wir einen Beitrag für mehr Rechtssicherheit im Sport leisten. Die Besonderheiten des Turnens in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen werden wir berücksichtigen.

Den Anfang machen wir mit einem Haftungsfall aus dem Gerätturnen.



Turnerin stürzt vom Schwebebalken

Trainerin wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verurteilt

Der Fall: Die Turnerin Antonia¹ klagt auf Schmerzensgeld und Schadenersatz aus einem Sportunfall, der sich am 13.04.2005 ereignete.

Antonia war seit dem 01.10.2004 Mitglied im verklagten Verein und trainierte in der Gruppe 7- bis 8-jähriger Mädchen, die von der ebenfalls verklagten Trainerin geleitet wurde. Dies war die leistungsstärkere von zwei Gruppen.

Die Mädchen hatten ihre Übung am Stufenbarren zum Teil beendet. Diejenigen, die fertig waren, schickte die Trainerin an den Schwebebalken mit der Weisung, die sogenannte Übung A zu turnen. Welchen Aufgang die Kinder machen sollten, ist streitig. Neben dem Schwebebalken lag ein Sprungbrett, das sich auf der anderen Seite als üblich befand. Der Boden rund um den Schwebebalken war mit Matten abgedeckt. Streitig ist ebenfalls, ob auch die Metallfüße des Balkens mit Matten abgedeckt waren.

Der Aufgang der Übung A erfolgt unter Wettkampfbedingungen so, dass die Turnerin auf dem Sprungbrett stehend die Hände auf den Schwebebalken setzt und mehrmals wippt, um Schwung zu holen. Sie springt hoch, führt ein Bein zwischen den Armen über den Schwebebalken, setzt und dreht sich in Richtung des Schwebebalkens, d.h. vom Ende des Balkens weg, hebt die Beine vor den Körper, geht in den sogenannten Schwebesitz und steht

auf. Im Training ist ein anderer Aufgang möglich, indem sich die Turnerin, am Schwebebalken stehend, auf den Balken aufstützt, die Füße auf den Balken nachzieht und aufsteht oder ohne zu springen den Aufgang der Übung A macht. Wenn die Trainerin den Aufgang sicherte, stand sie am Ende des Schwebebalkens auf der Seite, die dem Sprungbrett gegenüberlag.

An diesem verhängnisvollen 13.04.2005 fand nachmittags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Kurs Leistungsturnen statt. Vor der Turnerin Antonia turnte die Zeugin Paulina, die Stadtmeisterin war. Zumindest diese beiden Mädchen gingen zunächst zu dem Schwebebalken, während die Trainerin am Stufenbarren blieb, um dort Hilfestellung bei der Übung zu leisten. Die Zeugin Paulina turnte die Übung A mindestens einmal durch, wobei streitig ist, welchen Aufgang sie ausführte. Dies ist auch hinsichtlich Antonias streitig. Unstreitig ist, dass Antonia sich auf die Hände stützte und über den Schwebebalken auf die gegenüberliegende Matte fiel, bevor sie auf dem Balken saß oder beide Füße darauf hatte. Ferner ist streitig, ob sie mit dem Arm gegen den unbedeckten Metallfuß des Schwebebalkens schlug. Sie brach sich den rechten Arm an Elle, Speiche und Oberarmknochen, der rechte Oberarm sprang aus der Gelenkpfanne. Antonia wurde mit dem Rettungswagen in das Krankenhaus gebracht und dort am Abend unter Vollnarkose und Einsatz von zwei Nägeln operiert.

Das Problem: Das Gericht hatte zu entscheiden, ob eine Trainerin ihre

Aufsichtspflicht verletzt bzw. ob sie und daneben der Verein für einen Schaden haften, den eine Turnerin erleidet, wenn diese unbeaufsichtigt am Schwebebalken turnt und dabei einen Unfall erleidet, während sich die Trainerin noch am Stufenbarren befindet?

Antonia hatte mit ihrer Klage überwiegend Erfolg.

Die Entscheidung des Gerichts:

Antonia steht gesamtschuldnerisch ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 800 Euro gegen die Trainerin und den Verein zu.

Die Trainerin hat ihre Pflicht verletzt, indem sie einen Teil der Kinder zum Schwebebalken schickte und sie die Übung A daran turnen ließ, ohne sie zu begleiten und den Aufgang zu sichern. Dies gilt unabhängig davon, wie lange Antonia schon in der leistungsstärkeren Gruppe turnte und es sich nicht um normalen Schulunterricht, sondern um Leistungsturnen besonders begabter Mädchen handelte.

Zum Unfallzeitpunkt waren die Kinder sieben bis acht Jahre alt. Angesichts dessen waren die Gefahren, denen sie beim Aufgang ausgesetzt waren, zu groß, als dass man sie im Training an einem so gefährlichen Gerät wie dem Schwebebalken alleine turnen lassen durfte. Kinder im Alter von Antonia sind spontan und leicht ablenkbar, d.h. nicht so konzentrationsfähig wie ältere Kinder und Erwachsene. Hinzu kommt eine eingeschränkte Einsichtsfähigkeit, was Gefahren angeht. In einer Gruppe steigt die Gefahr von unvernünftigem Verhalten. Im Wettkampf muss die

¹ Die Namen wurden vom Verfasser gewählt. Im Übrigen stimmt der Sachverhalt mit dem des gerichtlichen Verfahrens überein.

Turnerin die Übung zwar selbständig und ohne Sicherung durchturnen. Im Training ist es im Gegensatz dazu jedoch zulässig, die Turnerinnen soweit wie möglich vor den Gefahren zu schützen, die das Gerätturnen nun einmal mit sich bringen. Zudem dient das Training gerade dazu, die nötige Sicherheit für den Wettkampf zu gewinnen, indem man die Übung immer wieder turnt.

Es ist der Trainerin zwar zuzugeben, dass eine Sicherung nicht jeden Unfall vermeiden kann. Die Sicherung verringert jedoch die Gefahr, dass die Turnerin stürzt und sich verletzt. Die Pflichtverletzung hat zu dem Unfall geführt. Das Gericht geht davon aus, dass Antonia entsprechend ihrem Vortrag auf den Schwebebalken gesprungen ist und den Aufgang gemäß Übung A gemacht hat.

Hätte die Trainerin den Aufgang gesichert, wäre der Unfall vermieden worden. Antonia fiel auf die Seite des Schwebebalkens, an der die Trainerin gestanden hätte. Sie wäre der Trainerin also gewissermaßen „in die Arme gefallen“. Die Trainerin handelte rechtswidrig und schuldhaft, nämlich fahrlässig. Die Gefahren, die mit dem Aufgang verbunden waren, kannte sie als Übungsleiterin.

Der beklagte Verein muss sich das Verhalten der beklagten Trainerin zurechnen lassen, da die Trainerin für ihn handelte (§ 831 BGB).

Ein Schmerzensgeld in Höhe von 800 Euro ist nach den Umständen des Einzelfalls angemessen. Die

Beklagten haben ihre Verantwortlichkeit, unterstützt durch die Haftpflichtversicherung, stets bestritten. Sie haben sich nach dem Befinden von Antonia erkundigt, was für sie spricht. Anspruchsmindernd wirkt sich aus, dass Antonia eine ihr erteilte Anweisung missachtet hat.

(Amtsgericht Bonn, Urt. v. 08.03.2006 – Az: 11 C 478/05)

Wir haben bei Dr. Alfons Hölzl bezüglich Anmerkungen und Konsequenzen für die Praxis nachgefragt:

Das Amtsgericht entschied sich für eine gesamtschuldnerische Haftung der Trainerin und des Vereins.

Erkennend, dass es sich um ein „Leistungsturnen besonders begabter Mädchen handelte“, differenziert es gleichwohl nicht – wie es geboten gewesen wäre – zwischen Leistungs-

turnen im Verein und normalen Schulsport. Es ist hierauf aufbauend dem logischen Fehler erlegen, dass keine Veranlassung bestand, den Stand der Kenntnisse und turnerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten Antonias näher zu hinterfragen, gerade auch im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern, welche ausschließlich im Schulsport mit dem Turnen in Berührung kommen. Hier gibt es mindestens so gravierende Unterschiede wie zwischen Äpfeln und Birnen. So meinte das Gericht auch die zeitliche Länge der Mitgliedschaft Antonias in der Leistungsturngruppe unberücksichtigt lassen zu können. Die ggf. weitaus höhere Zahl an Übungsstunden wurde also völlig außer Acht gelassen. Allein das Alter von sieben



Hilfestellung am Schwebebalken

und acht Jahren soll offensichtlich genügen, um ohne Ausnahme ein selbständiges Turnen an „einem so gefährlichen Gerät wie dem Schwebebalken“ zu negieren. Das durchaus legitime Abstellen auf das Alter erinnert vorliegend an Argumentationen, wie sie insbesondere im Verkehrsrecht vorkommen. Hier fehlt jedoch die Berücksichtigung der Besonderheiten des Turnens. Auch die Frage der Schwierigkeit der konkreten Übung wurde nicht gestellt, jedenfalls in der Urteilsbegründung nicht näher ausgeführt. Gerne würde ich wissen, welche eigenen Erfahrungen das Gericht mit dem Turnen gemacht hat. Anscheinend ist das Gerätturnen bei ihm mit einer negativen Assoziation behaftet. Jedenfalls hat es Respekt vor der Gefährlichkeit

des Schwebebalkens. Man könnte fast meinen, dass es sich hierbei um ein wildes, gefährliches Tier handelt. Zumindest beißt es nicht. Vielleicht hat ein entsprechender Hinweis im anwaltlichen Schriftsatz gefehlt. Es stellt sich weiter die Frage, was das Gericht uns sagen möchte, wenn es davon spricht, dass in der Gruppe die Gefahr eines unvernünftigen Verhaltens steigt. Inwiefern soll sich Antonia hier unvernünftig verhalten haben? Im Übrigen musste sie ihre Turnübung alleine turnen. Ein irgendwie gearteter Gruppeneffekt kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Schon deshalb verbietet sich diese Argumentation. Wenn ich die Entscheidung richtig verstehe, dann soll es im Wettkampf allerdings erlaubt

sein, die Übung alleine turnen zu lassen. Dies würde bedeuten, dass die Wettkampfbestimmungen über die zivilrechtlichen Ansprüche entscheiden könnten. Wäre es nicht logisch, dass sich die Trainerin auch bei einem Wettkampf haftbar machen würde, vorausgesetzt man folgt der Argumentation des Gerichtes? Hier zeigt sich ein deutlicher Bruch in der gerichtlichen Argumentation.

Würde man nach den gerichtlichen Vorgaben das Training ausrichten, so dürften Turnerinnen erstmals im Wettkampf ihre Übungen völlig ohne Sicherheitsstellung absolvieren. Wäre dann die Unfallgefahr nicht deutlich erhöht, zumal dann auch noch von einer gewissen Aufgeregtheit und Angespanntheit ausgegangen werden muss?

Richtig ist daher das kontinuierliche Hinführen der Turnerinnen auf ein eigenständiges Turnen. Dies beinhaltet auch das selbständige Turnen im Training. Interessant wäre zu wissen, ob die Entscheidung bei einer dauerhaften Beeinträchtigung der Turnerin ebenso ausgefallen wäre. Auch wenn ich die Entscheidung kritisiere, haben wir sie zur Kenntnis zu nehmen. Wir können es den Gerichten auch nicht vorwerfen, dass sie juristisch, jedoch nicht turnerisch gebildet sind. Unser Verhalten müssen wir danach ausrichten. uh

Praxistipp:

Im Training ist auf eine exakte Aufgabenbeschreibung, Arbeitsanweisung durch die Trainerin zu achten.